

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
89/C 99/01	ECU.....	1
89/C 99/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
89/C 99/03	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz	3
89/C 99/04	Staatliche Beihilfen (Belgien). (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)	3
89/C 99/05	Staatliche Beihilfen (Frankreich) (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)	4
89/C 99/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989.....	4
89/C 99/07	Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligung einer Zollbefreiung	5
89/C 99/08	Aufforderung zur Interessenbekundung für das Programm DOSES (Entwicklung statistischer Expertensysteme).....	7
89/C 99/09	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	8
89/C 99/10	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	8
	Gerichtshof	
89/C 99/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 15. März 1989 in den verbundenen Rechtssachen 389/87 und 390/87 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissie van beroep studiefinanciering): G. B. C. Echternach und A. Moritz gegen den niederländischen Minister für Unterricht und Wissenschaften (<i>Nichtdiskriminierung — Zugang zum Unterricht — Studienfinanzierung</i>)	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 99/12	Rechtssache 68/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 6. März 1989	9
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
89/C 99/13	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	11
89/C 99/14	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG hinsichtlich des Verbots von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung	13
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
89/C 99/15	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	14
89/C 99/16	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	14
Wirtschafts- und Sozialausschuß		
89/C 99/17	Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

19. April 1989

(89/C 99/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,5495	Spanische Peseta	129,176
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7311	Portugiesischer Escudo	172,176
Deutsche Mark	2,08032	US-Dollar	1,11773
Hollandischer Gulden	2,34701	Schweizer Franken	1,82693
Pfund Sterling	0,653261	Schwedische Krone	7,08640
Danische Krone	8,09739	Norwegische Krone	7,55585
Franzosischer Franken	7,04281	Kanadischer Dollar	1,32607
Italienische Lira	1525,09	osterreichischer Schilling	14,6411
Irishes Pfund	0,780101	Finnmark	4,65478
Griechische Drachme	177,406	Japanischer Yen	147,630
		Australischer Dollar	1,39455
		Neuseelandischer Dollar	1,82486

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(89/C 99/02)

(festgesetzt am 18. April 1989 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	keine Notierungen	Patras	keine Notierungen (†)
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (†)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen (†)
Béziers	2,829	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,804	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	2,850	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (†)
Nîmes	2,784	Villarobledo	keine Notierungen
Perpignan	2,919	Bordeaux	3,567
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,316	Bari	2,498
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Treviso	2,742	Trapani (Alcamo)	2,529
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,864	Treviso	3,169
Repräsentativpreis	2,821	Repräsentativpreis	2,600
R II			ECU/hl
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen (†)
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (†)
Falset	keine Notierungen (†)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (†)
Jumilla	keine Notierungen	Repräsentativpreis	—
Navalcarnero	3,825	A III	
Requena	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	76,236
Toro	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (†)
Villena	keine Notierungen (†)	Repräsentativpreis	76,236
Bastia	keine Notierungen		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,498		
Barletta	2,498		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	2,742		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,945		
	ECU/hl		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

(*) Seit dem 1. September 1988 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,35 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(†) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(89/C 99/03)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0207096	48,2869
1 Dänische Krone	0,111981	8,93007
1 Deutsche Mark	0,427144	2,34113
1 Französischer Franken	0,127359	7,85183
1 Irisches Pfund	1,14430	0,873900
1 Holländischer Gulden	0,379097	2,63785
1 Pfund Sterling	1,37218	0,728766
100 Lire	0,0586634	17,0464 ⁽¹⁾
100 Drachmen	0,506768	1,97329 ⁽¹⁾
100 Peseten	0,691069	1,44703 ⁽¹⁾
100 Escudo	0,520828	1,92002 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

STAATLICHE BEIHILFEN

(Belgien)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(89/C 99/04)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine von der Region Wallonien (Belgien) im Jahr 1986 der Société Liégeoise de Financement gewährte Beihilfe.

Nach den vorliegenden Informationen wurde diese Bürgschaft am 3. Juli 1986 von der Region Wallonien dem Unternehmen SLF für ein Darlehen erteilt, das diese Einrichtung der Société Liégeoise de Participation (SLP) gewährt hatte. Dieses Darlehen hat die Lage versetzt, 51 % der Anteile an der OCTG, eine Zucht- und Röhrenwerke UTM („Tubemeuse“) zu erwerben. Mit der Bürgschaft wurden mögliche Verluste der SLP im Zusammenhang mit dem Erwerb der OCTG bis zu 75 % abgesichert.

Die im Juli 1988 erfolgte Übernahme der gesamten Tätigkeiten von Tubemeuse durch Soconord hat einen erheblichen Bewertungsunterschied des erwähnten 51 %-Aktienanteils an der OCTG zu Tage gebracht. Sowohl durch eine Überbewertung aus dem Jahr 1986 als auch eine Unterbewertung aus dem Jahr 1988 sind einem Stahlrohrenerzeuger offensichtlich Beihilfen gewährt worden, die es ihm ermöglichten, seine Tätigkeiten trotz unbefriedigender Ergebnisse in einem durch weltweite Überschusskapazitäten gekennzeichneten Wirtschaftszweig fortzuführen.

Die Kommission hat ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag sowohl wegen der erwähnten Bürg-

schaft als auch der Bedingungen für die Geschäfte des Jahres 1986 mit SLP und des Jahres 1988 mit Soconord eröffnet. Gestützt auf die vorliegenden Informationen ist die Kommission der Auffassung, daß diese Maßnahmen mit Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag nicht vereinbar sind und auch für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels nicht in Betracht kommen.

Die Kommission erinnert an den Inhalt ihrer Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, und teilt den gegenwärtigen und zukünftigen Begünstigten der in Ziffer 1 erwähnten Maßnahmen ihre Bedenken hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit mit. Beihilfen, die ohne die endgültige Entscheidung der Kommission abzuwarten unrechtmäßig gewährt worden sind, können vom Begünstigten zurückgefordert werden.

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Stellungnahme zu der in Ziffer 1 geschilderten Maßnahme binnen einem Monat vom Datum dieser Mitteilung an an folgende Anschrift zu übersenden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion IV-E-5,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

STAATLICHE BEIHILFEN

(Frankreich)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(89/C 99/05)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine Regelung, die Beihilfen für die Ausfuhr französischer Gießereierzeugnisse nach anderen Mitgliedstaaten vorsieht.

Die französische Regierung beabsichtigt, ein Dekret zu verabschieden, mit dem zugunsten des Fachzentrums der Gießereiindustrie, das Maßnahmen von gemeinsamem Interesse durchführt, die dem gesamten Sektor zugute kommen, eine parafiskalische Abgabe auf Gießereierzeugnisse eingeführt werden soll.

Der Dekretentwurf sieht unter anderem vor, daß während eines bis zum 31. Dezember 1992 währenden Übergangszeitraums auf Gießereierzeugnisse, die nach anderen Märkten der Gemeinschaft ausgeführt werden, eine geringere Bemessungsgrundlage Anwendung findet. Diese Vergünstigung, bei der zwischen dem französischen Markt und den anderen Märkten der Gemeinschaft unterschieden wird, kann als eine nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag verbotene staatliche Beihilfe angesehen werden.

Die Kommission hat wegen der obengenannten Beihilferegelung das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-

Vertrag eröffnet. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission der Ansicht, daß diese Maßnahme im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist und nicht in den Genuß der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen gelangen kann.

Die Kommission verweist auf ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung und unterrichtet die gegenwärtigen und potentiellen Begünstigten der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen über die Bedenken hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit, da jeder Empfänger einer unrechtmäßig gewährten Beihilfe, d. h. einer Beihilfe, die gewährt wurde, bevor die Kommission diesbezüglich eine abschließende Entscheidung erlassen hat, diese Beihilfe gegebenenfalls zurückzahlen muß.

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu der oben erwähnten Maßnahme binnen einem Monat nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung IV-E-5,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989

(89/C 99/06)

In Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind.

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (in ECU)
10.0430	Gelatine und ihre Derivate	Brasilien	700 000
10.0450	Alkylbenzol-Gemische	Brasilien	1 200 000
10.0480	Säcke und Beutel aus Polymeren des Ethylens	Thailand	4 380 000
10.0540	Anderes Ziegen- oder Zickelleder	Pakistan	2 500 000
10.0570	Reiseartikel	Indien	6 000 000
10.0580	Bekleidung und andere Waren aus Leder	Pakistan	6 000 000
10.0660	Schuhe mit Oberteil aus Kautschuk	Indonesien	1 100 000

Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligung einer Zollbefreiung

(89/C 99/07)

(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nrn. 918/83 ⁽¹⁾ und 2290/83 ⁽²⁾)

Vorgang: XXI/B/3 — 022/88

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 550/1 vom 22. März 1989 festgestellt, daß der Apparat „Luxtron — Multichannel Fluoroptic Thermometer, Model 2000B“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1988 einen Antrag gestellt hat und der am 17. Dezember 1985 bestellt worden ist, ist bestimmt für Temperaturmessungen, deren Ergebnisse eine Aussage über eventuelle Nebenwirkungen starker Magnetfelder und Einflüsse der Hochfrequenz auf die innere Körpertemperatur des Menschen ermöglichen.

Begründung:

- wissenschaftlicher Apparat,
- zum Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt.

Vorgang: XXI/B/3 — 023/88

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 550/2 vom 22. März 1989 festgestellt, daß der Apparat „Biomagnetic Technologies Inc. — Variable Temperature Conducting Magnetometer/Susceptometer, Model VTS 905“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1988 einen Antrag gestellt hat und der am 3. Dezember 1985 bestellt worden ist, ist bestimmt für die Untersuchung der magnetischen Suszeptibilität sowie des Magnetierungsverhaltens schwach magnetischer Proben.

Begründung:

- wissenschaftlicher Apparat,
- zum Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert für das betreffende Programm hergestellt, aber die britische Firma Cryogenics, Metrostore Building, 231, The Vale, UK-London W3 7QS, Vereinigtes Königreich, stellt allerdings zur allgemeinen Verwendung bestimmte Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert her.

Vorgang: XXI/B/3 — 024/88

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 550/3 vom 22. März 1989 festgestellt, daß der Apparat „Materials Development Corp. — Deep Level Spectroscopy System, Model DLS 82E“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

Dieser Apparat, für den die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1988 einen Antrag gestellt hat und der am 3. und 4. März 1986 bestellt worden ist, ist bestimmt in beiden Fällen zur Untersuchung von Spurenverunreinigungen in neuen Materialien für Solarzellen und zur Untersuchung der Auswirkungen der Verunreinigungen oder Kristalldefekten auf den Wirkungsgrad einer photovoltaischen Zelle.

Begründung:

- wissenschaftlicher Apparat,
- zum Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert für das betreffende Forschungsprogramm hergestellt, die britische Firma Biorad, 53/63 Greenhill Crescent, Watford Business Park, Watford, UK-Hertfordshire, WD1 8QS, Vereinigtes Königreich, stellt allerdings zur allgemeinen Verwendung bestimmte Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert her.

Vorgang: XXI/B/3 — 025/88

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 550/4 vom 22. März 1989 festgestellt, daß der Apparat „Neurocom International Inc. — Equitest Moving Platform, Model 0269, with Equitest Controller, Model 7B2“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1988 einen Antrag gestellt hat und der am 1. April 1987 bestellt worden ist, ist bestimmt für die Forschung von Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen bei Patienten mit Erkrankungen der Stammganglien und des Kleingehirns.

Begründung:

- wissenschaftlicher Apparat,
- zum Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt.

Vorgang: XXI/B/3 — 027/88

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 550/5 vom 22. März 1989 festgestellt, daß der Apparat „Photometrics Ltd — CCD Camera System, Series 200“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1988 einen Antrag gestellt hat und der am 5. Dezember 1986 bestellt worden ist, ist bestimmt für das Forschungsvorhaben „hochauflösende Röntgendiffraktometrie“, Unterthema „chemischsensitive Mikrotomographie mit Röntgensynchrotronstrahlung“.

Begründung:

- wissenschaftlicher Apparat,
 - zum Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt.
-

Aufforderung zur Interessenbekundung für das Programm DOSES*(Entwicklung statistischer Expertensysteme)*

(89/C 99/08)

1. Aufforderung zur Interessenbekundung

Die Kommission fordert zu Interessenbekundungen für ein Mehrjahresprogramm zur Entwicklung statistischer Expertensysteme (DOSES) auf. Interessenten für eine Teilnahme an diesem Programm werden gebeten, sich schriftlich zu wenden an:

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften,
Programm DOSES — Direktion D,
Jean-Monnet-Gebäude,
L-2920 Luxemburg
(oder per Telefax: 00 352 4301 3015).

Sie erhalten dann die Unterlagen mit den zur Einreichung von Angeboten erforderlichen Informationen.

Ein Informationstag für potentielle Bieter ist für den 26. Mai 1989 in Luxemburg vorgesehen. Alle Personen, die ihr Interesse an dem Programm DOSES bekundet haben, erhalten zu gegebener Zeit die ergänzenden Informationen über diesen Tag.

2. Allgemeine Merkmale des Programms DOSES

DOSES ist ein Mehrjahresprogramm (es endet 1992), das die koordinierte Entwicklung statistischer Expertensysteme fördern soll, und zwar mittels:

- a) regelmäßiger Konsultationen zwischen den verschiedenen Beteiligten (statistische Zentralämter, Universitätseinrichtungen, Wirtschaft, Gemeinschaft);
- b) Unterstützung multinationaler Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die in Kooperation gemäß vereinbarten Leitlinien durchgeführt werden.

Ziel ist die Verbesserung der Produktions- und Auswertungskapazitäten für statistische Informationen

durch, unter anderem, Verwendung fortgeschrittener Informationsverarbeitungstechnologien.

Das Programm soll nicht nur den Statistikern zugute kommen, sondern auch den Nutzern statistischer Informationen.

Es sieht insbesondere zwei Arten von Tätigkeiten vor:

- konzertierte Aktionen, um koordinierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit bezüglich der Unterstützung der Statistiker und der Nutzer von Statistiken in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
- Aktionen mit Kostenteilung, um die Anregung und Unterstützung spezifischer Kooperationsvorhaben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Für diese verschiedenen Tätigkeiten ist ein finanzieller Zuschuß der Gemeinschaft vorgesehen: Die Gesamtmittel belaufen sich auf etwa 500 000 ECU für die konzertierten Aktionen und 3 000 000 ECU für die Aktionen mit Kostenteilung (für die gesamte Programmdauer).

3. Letzter Termin für den Eingang der Angebote

Der letzte Termin für den Eingang der Angebote ist noch nicht festgelegt. Er hängt von dem offiziellen Datum des Beschlusses des Programms durch den Rat ab.

Wenn DOSES bis Ende Mai beschlossen ist, wird der Schlußtermin auf den 30. Juni 1989 festgelegt. Sobald das Programm beschlossen ist, wird eine Ausschreibung mit den genauen Daten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(89/C 99/09)

Diese Mitteilung annulliert und ersetzt diejenige, welche im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68 vom 18. März 1989 veröffentlicht wurde

Mit Entscheidung C(89) 485 vom 15. März 1989 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Fernsehempfangsgeräte, KN-Code 8528 10 40, 8528 10 50, 8528 10 61, 8528 10 69, 8528 10 71, 8528 10 73, 8528 10 79, 8528 10 91, 8528 10 98, mit Ursprung in Japan, Taiwan und Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. März bis zum 30. Juni 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(89) 675 vom 14. April 1989 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Schuhe, KN-Code ex 6402, ex 6403, 6404, 6405, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(89/C 99/10)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. März 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr.: 20

Datum des Kommissionsbeschlusses: 17. April 1989

(ECU/100 kg)

Formel			A/C-D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	143	—	179	—
	Butter < 82 %	In unverändertem Zustand	—	144	—	—
		Butterfett	—	—	174	—
Verarbeitungssicherheit			200		160	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		—	—	105	104
	Butter < 82 %		—	—	—	—
	Butterfett		—	—	142	—
Verarbeitungssicherheit			—	—	155	—

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 15. März 1989

in den verbundenen Rechtssachen 389/87 und 390/87 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissie van beroep studiefinanciering): G. B. C. Echternach und A. Moritz gegen den niederländischen Minister für Unterricht und Wissenschaften ⁽¹⁾

(Nichtdiskriminierung — Zugang zum Unterricht — Studienfinanzierung)

(89/C 99/11)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen 389/87 und 390/87 betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Commissie van beroep studiefinanciering in den bei dieser anhängigen Rechtsstreitigkeiten G. B. C. Echternach, wohnhaft in Voorburg, gegen den niederländischen Minister für Unterricht und Wissenschaften (Rechtssache 389/87) und A. Moritz, wohnhaft in Enschede, gegen den niederländischen Minister für Unterricht und Wissenschaften (Rechtssache 390/87) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 48 EWG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: M. Darrmon, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 15. März 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, für die ein besonderes Statut des internationalen Rechts gilt, wie zum Beispiel eine Beschäftigung bei der Europäischen Weltraumbehörde, ist als Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 48 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag anzusehen und genießt, ebenso wie seine Familienangehörigen, die Rechte und Vorrechte, die in diesen Vorschriften sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 12, vorgesehen sind.*

2. *Das Kind eines Arbeitnehmers eines Mitgliedstaats, der in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausgeübt hat, behält die Eigenschaft des Familienangehörigen eines Arbeitnehmers im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, wenn die Familie des Kindes in den Herkunftsmitgliedstaat zurückkehrt und das Kind — gegebenenfalls nach einer gewissen Unterbrechung — im Aufnahmestaat bleibt, um dort seiner Ausbildung weiter nachzugehen, die es im Herkunftsstaat nicht fortsetzen konnte.*
3. *Der Genuß der sich für den Familienangehörigen eines Arbeitnehmers eines Mitgliedstaats aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte darf nicht von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.*
4. *Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates ist dahin auszulegen, daß er sich auf alle Arten von Unterricht einschließlich des Universitätsstudiums der Wirtschaftswissenschaften und der höheren Berufsausbildung an einer höheren technischen Schule bezieht.*
5. *Beihilfen, die zur Deckung der Ausbildungskosten und des Lebensunterhalts des Studenten gewährt werden, sind als soziale Vergünstigungen anzusehen, auf die die Kinder von Arbeitnehmern der Gemeinschaft unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch haben wie die, die für die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats gelten.*

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 6. März 1989

(Rechtssache 68/89)

(89/C 99/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. März 1989 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. Caeiro, Rechtsberater der Kommission, und B. J. Drijber, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich der Niederlande durch den Erlaß und die Anwendung von Rechtsvorschriften, aufgrund deren die Staatsbürger eines Mitgliedstaats verpflichtet werden können, Grenzschutz-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 9. 2. 1988, S. 7 und 8.

bediensteten Fragen nach dem Ziel und der Dauer ihrer Reise und nach den finanziellen Mitteln, über die sie für ihre Reise verfügen, zu beantworten, bevor ihnen die Einreise in die Niederlande erlaubt wird, gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft⁽¹⁾ und Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs⁽²⁾ bzw. aus Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 3 Buchstabe c), 48, 52 und 59 EWG-Vertrag verstößt,

2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat dürfe von Staatsangehörigen aus der EWG lediglich ein gültiges Grenzdokument verlangt werden (Artikel 3 der beiden im Antrag zitierten Richtlinien); andere Fragen seien unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 14.

Zugunsten eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der sich mit einem Personalausweis oder Reisepaß bei einem Grenzposten einfinde, bestehe eine Vermutung dafür, daß er ein Recht auf Einreise und Aufenthalt habe.

Aus Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 68/360/EWG bzw. Artikel 6 der Richtlinie 73/148/EWG ergebe sich, daß ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats erst dann, wenn er eine Erlaubnis zum Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat beantrage (also nach der Einreise), den Behörden des Mitgliedstaats beweisen müsse, daß er sich auf eine der Richtlinien berufen könne; folglich könne also bei der Einreise ein derartiger Nachweis nicht verlangt werden.

Auch wenn sich aus den Richtlinien 68/360/EWG und 73/148/EWG kein ausdrückliches Verbot ergeben sollte, einreisenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten andere Fragen als nach einem gültigen Grenzdokument zu stellen, sei doch klar, daß es gegen den in Artikel 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag niedergelegten fundamentalen Grundsatz des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs, der beiden Richtlinien zugrunde liege, verstoße, wenn derartige Fragen gestellt würden. Das Stellen derartiger Fragen und mehr noch die Abweisung eines EWG-Bürgers, der es ablehne, die Fragen zu beantworten, oder der nach Auffassung des zuständigen Grenzschutzbediensteten unzureichende Barmittel mit sich führe, seien Handlungen, die die Verwirklichung dieses grundlegenden Ziels des EWG-Vertrags gefährdeten und somit gegen Artikel 5 Absatz 2 EWG-Vertrag verstießen.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

KOM(89) 116 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 1989)

(89/C 99/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einreihung von Reis wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 des Rates⁽¹⁾ geändert. Infolge dieser Änderung wurde auch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾ durch die Verordnung (EWG) Nr. 3174/88⁽³⁾ geändert. Es sollten jetzt die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁵⁾, genannten KN-Code auf den letzten Stand gebracht werden.

Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 betrifft Maßnahmen zur Abweichung von der mit Artikel 11 derselben Verordnung vorgesehenen Abschöpfungsregelung und insbesondere die Erhebung einer Abschöpfung, die sich bei der Einfuhr von geschliffenem Reis nur auf den zum Schutz der Industrie erforderlichen Betrag beläuft. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Abschöpfungsverringerung nicht ausreicht, um die Wettbewerbsfähigkeit der Reisindustrie von Réunion zu gewährleisten. Die bei der Einfuhr von geschältem Reis auf Réunion geltende Regelung sollte deshalb hinsichtlich der Abschöpfungserhebung geändert werden.

(¹) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 298 vom 31. 10. 1988, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

Aufgrund der Subventionierungsregelung gemäß Artikel 11a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist es nicht möglich, nach Maßgabe der auf dem Gemeinschaftsmarkt erzielten Preise auf die Entwicklung der Subvention unmittelbar Einfluß zu nehmen. Bei einer Festsetzung der Subvention in regelmäßigen Abständen könnte ihre Höhe den Erfordernissen des Gemeinschaftsmarktes und der Versorgung des Marktes von Réunion besser angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Reis umfaßt eine Preis- und Handelsregelung, die sich auf folgende Erzeugnisse erstreckt:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1006 10 21 1006 10 23 1006 10 25 1006 10 27 1006 10 92 1006 10 94 1006 10 96 1006 10 98	Rohreis
1006 20	geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)
1006 30	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert
b) 1006 40 00	Bruchreis
c) 1102 30 00 1103 14 00 1103 29 50 1104 19 91 1108 19 10	Reismehl Grobgrieß und Feingriß von Reis Pellets von Reis Reisflocken Reisstärke“

2. Artikel 11a erhält folgende Fassung:

„Artikel 11a

- (1) Artikel 1 bezieht sich auf Erzeugnisse, die zum Verbrauch in dem französischen überseeischen Departement Réunion bestimmt sind.
- (2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) und i) wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1006 10 (mit Ausnahme der Unterposition 1006 10 10) und der KN-Code 1006 20 und 1006 40 00 in das französische überseeische Departement Réunion keine Abschöpfung erhoben.
- (3) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e), f), g) und h) ist die bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1006 30 in das französische überseeische Departement Réunion zu erhebende Abschöpfung mit dem Koeffizienten 0,30 zu multiplizieren.
- (4) Für Erzeugnisse der KN-Position 1006 mit Ausnahme der KN-Unterposition 1006 10 10, auf die einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Fälle zutrifft und die aus den Mitgliedstaaten in das französische überseeische Departement Réunion geliefert werden, kann eine Subvention gewährt werden.

Die Höhe dieser Subvention wird unter Zugrundelegung des Unterschieds zwischen den auf dem Weltmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt für dieselben Erzeugnisse erzielten Preise bestimmt.

Sie wird auf Antrag des Marktbeteiligten gewährt.

Die Subvention wird in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt. Die Kommission kann sie jedoch auf Antrag eines Mitgliedsstaats oder von sich aus zwischenzeitlich ändern.

(5) Für die in Absatz 4 vorgesehene Subvention gelten die Gemeinschaftsvorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab ... 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG hinsichtlich des Verbots von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung

KOM(89) 136 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. April 1989)

(89/C 99/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Richtlinien 81/602/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung⁽¹⁾ und 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich⁽²⁾ wird die Verwendung hormonaler Stoffe zu Mastzwecken verboten. Im Rahmen dieser Richtlinien zugelassen ist hingegen die Verwendung bestimmter hormonaler Stoffe zur therapeutischen Behandlung, zur Brunstsynchronisation, zur Unterbrechung einer unerwünschten Trächtigkeit, zur Verbesserung der Fruchtbarkeit und zur Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren auf die Implantation von Embryonen, allerdings vorbehaltlich strenger Kontrollen zur Vorbeugung gegen Mißbrauch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

Unter bestimmten Wetterbedingungen sind zwecks Wollgewinnung extensiv gehaltene Schafe, besonders jedoch Hammel, für eine als „Balanoposthitis des Schafes“ bekannte Krankheit anfällig, die für das Tier mit erheblichem Streß, Schmerzen und einer allgemeinen Schwächung verbunden ist. Die wirksamste und schmerzloseste Methode zur Verhütung bzw. Behandlung dieser Krankheit ist die Verabreichung von Testosteron. Die Verwendung dieses Hormons kann daher vorbehaltlich strenger Kontrollen zur Verhinderung von Mißbrauch zugelassen werden. Die Richtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 81/602/EWG sind nach den Worten „zur therapeutischen Behandlung“ die Worte „Balanoposthitis beim Schaf“, einzufügen.

Artikel 2

In Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG werden nach „ausgedienten Zuchttieren“ die Worte „sowie gegen Balanoposthitis beim Schaf behandelten Schafen“ eingefügt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum [1. Januar 1989] nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

(89/C 99/15)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 294 vom 18. November 1988)

Seite 19, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86 (**), genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 2 000 000 Tonnen.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

(89/C 99/16)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 205 vom 6. August 1988)

Im Titel sowie in Punkt III lauten die Bestimmungen wie folgt:

„Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln.“

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren

(89/C 99/17)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften führt folgendes allgemeine Auswahlverfahren durch:

— WSA/LA/4/89 — Abteilungsleiter spanischer Sprache (*)

Dieses Amtsblatt kann angefragt werden bei der Direktion Personal des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue Ravenstein, B-1000 Brüssel.

(*) ABl. Nr. C 99 vom 20. 4. 1989 (spanische Ausgabe).

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VON DER SCHULE INS BERUFS- UND ERWACHSENENLEBEN

Soziales Europa — Beiheft 1/88

Dieser Bericht gibt einen Überblick über das zweite EG-Modellversuchsprogramm zum Übergang, und zwar insbesondere über:

- die sozialen, wirtschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen, auf die das Programm versucht hat, Antworten zu finden (Teil 1);
- die Ansätze und Maßnahmen der 30 Modellvorhaben (Teile 2–6);
- Schlußfolgerungen und Empfehlungen für Bildungspolitik und -praxis (Teile 6 und 7).

87 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-88-001-DE-C ISBN: 92-825-8252-3

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,10 — DM 10,50 — BFR 220



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg